



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Grüner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Neue Kontrollen bei mitgeführten Barmitteln

Stand: 25.06.2007

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Ein Überblick.....	2
3. Reisen aus dem oder ins Gemeinschaftsgebiet	3
4. Reisen innerhalb des Gemeinschaftsgebietes.....	5
5. Fazit.....	5



Neue Kontrollen bei mitgeführten Barmitteln

1. Einführung

Seit dem 15.6.2007 wirkt die EU-Verordnung 1889/2005 vom 26.10.2005 (Amtsblatt Nr. L 309 vom 25/11/2005 S. 0009 – 0012), wodurch der Schwellenwert für mitgeführte Barmittel von 15.000 auf 10.000 Euro gesenkt wurde (Gesetz zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes und anderer Gesetze v. 12.06.2007, BGBl I, 1037). Damit ist ein neues Zeitalter bei der Geldüberwachung angebrochen, Bürger müssen bei einem Grenzübertritt mitgeführte Barmittel ab 10.000 Euro selbstständig deklarieren, wenn sie aus der EU aus- oder wieder einreisen. Erforderlich ist eine schriftliche Auflistung der mitgeführten Gelder, Wertpapiere, Zinskupons und Schecks. Nicht fehlen darf die Erläuterung über Reisewege und Verkehrsmittel, woher die Mittel stammen und an welchen Empfänger sie gehen sollen. Gleiche Deklarationspflichten gelten bei Reisen innerhalb der EU bei Nachfrage von Zoll oder Bundespolizei, dafür haken die an jedem Ort in Deutschland nach.

Diese aktuelle Maßnahme ist nur ein Mosaikstein in der Reihe neuer Kontrollmöglichkeiten, die sich nahtlos mit altbewährten Prüfroutrinen verzahnen und ein engmaschiges Netz ergeben. Und die nächsten Maßnahmen stehen schon an. Mit Veröffentlichung des Unternehmensreformgesetzes 2008 in ein paar Wochen verbessern sich die gesetzlichen Möglichkeiten von Finanz- und Sozialbehörden für einen Kontenabruf und die Umstellung auf die bundeseinheitliche Steuer-Identifikationsnummer ist in vollem Gang. Erste Anpassungen an diese Nummer von Geburt bis 20 Jahre nach dem Tod sind bereits im Entwurf zum Jahressteuergesetz 2008 enthalten.

Nachfolgend die Darstellung der neuen Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf Barmittel.

2. Ein Überblick

Natürliche Personen müssen mitgeführte Gelder, Wertpapiere, fällige Zinsscheine und Schecks bei der Einreise in oder bei der Ausreise aus dem Gemeinschaftsgebiet vor dem Grenzübertritt zwingend bei der zuständigen Zollstelle in dem Mitgliedsstaat schriftlich melden, über das sie in ein Drittland aus- oder von dort in die EU einreisen. Die neue Pflicht zur Abgabe einer Anmeldung führt zu keiner Einschränkung des freien Kapitalverkehrs. Barmittel dürfen auch in Zukunft in unbeschränkter Höhe genehmigungsfrei mitgeführt werden. Die Einhaltung der Anmeldepflicht wird von den Zollbehörden überwacht.

Reisende trifft eine bußgeldbewehrte Anmeldepflicht, die nicht nur in Deutschland, sondern an sämtlichen Außengrenzen der Europäischen Union gilt. In Deutschland ist es Aufgabe der Zollverwaltung, die Einhaltung der Pflicht zur Anmeldung von Barmitteln durch Kontrollen zu überwachen.

Innerhalb der EU sind Beträge ab 10.000 Euro weiterhin mündlich und nur nach Aufforderung von Zoll, Bundespolizei und Länderpolizeien Bayern, Bremen und Hamburg mitzuteilen anzugeben. Die Beamten haken aber nicht nur in Grenzgebieten nach, Kontrollen sind an jedem Ort in Deutschland möglich. Im Gegensatz zu Reisen in Drittländer sind innerhalb der EU zu-



sätzlich Edelmetalle und -steine als gleichgestellte Zahlungsmittel anzeigepflichtig. Verstöße gegen die Anmelde- und Anzeigepflicht stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße bis zu 1 Mio. Euro geahndet werden können. Die gesammelten Informationen wandern dann an Zoll-, Polizei-, Justiz- und sonstige Verwaltungsämter. Diese personenbezogenen Daten dürfen auch an Finanzbehörden gehen, soweit die für die Steuerfestsetzung oder ein Hinterziehungsverfahren relevant erscheinen.

Ziel einer Anmeldepflicht an den EU-Außengrenzen und der Kontrollen der Zollverwaltung ist es, dem Anstieg von Geldbewegungen aus illegalen Quellen über die Außengrenzen hinweg vorzubeugen und das Einfließen von Erlösen aus Straftaten in die europäische Gemeinschaft noch wirksamer zu verhindern und zu verfolgen (Verhinderung und Verfolgung der Geldwäsche). Darüber hinaus sollen Personen, die in Kontakt mit terroristischen Vereinigungen stehen und hohe Geldbeträge mit sich führen, identifiziert und das von ihnen mitgeführte Geld sichergestellt werden, um so eine grenzüberschreitende Finanzierung des Terrorismus zu unterbinden. Bei Zweifeln an den Angaben der Reisenden oder bei anderen Hinweisen auf Geldwäsche oder der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung werden die mitgeführten Barmittel in zollamtliche Verwahrung genommen und der Sachverhalt aufgeklärt.

Hinweis: Nach § 12a Abs. 4 Zollverwaltungsgesetz dürfen die zuständigen Zollbehörden personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Sie können diese Daten an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und die Verwaltungsbehörde übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Finanzbehörden ist ebenfalls zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit von Bedeutung sein kann.

3. Reisen aus dem oder ins Gemeinschaftsgebiet

Geht es mit Auto oder Zug in die Schweiz, mit dem Flugzeug in die USA oder mit einer Fähre nach Norwegen, müssen sich Reisende vor Verlassen des Gemeinschaftsgebiets an neue Deklarationspflichten gewöhnen. Sie müssen etwa am Zollamt Konstanz oder Hamburg detailliert und selbstständig angeben, woher die Dollar-Reisschecks im Wert von umgerechnet 12.000 Euro stammen und was damit außerhalb der EU beabsichtigt ist. Dabei ist zu vermuten, dass die 10.000-Euro-Grenze nicht pro Person gilt, wenn die vierköpfige Familie nach Zürich fährt. Hier ist wohl auf den Bestand pro Pkw abzustellen. Fraglich ist die Verhaltensweise von Zöllnern etwa im Zug oder Reisebus: Zählt hier das Bare vom Sitznachbarn mit?

Seit dem 15. Juni 2007 müssen Reisende, die mit Barmitteln im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr aus Nicht-EU-Staaten (Drittländer) einreisen oder in diese ausreisen, ihre mitgeführten Barmittel bei der zuständigen nationalen Behörde anmelden. In Deutschland ist die Anmeldung schriftlich bei der Zollverwaltung abzugeben. Die Anmeldepflicht gilt nicht nur in Deutschland, sondern an sämtlichen Außengrenzen der Europäischen Union.



Beispiel: Ein Bayer fährt nach Wien und fliegt von dort nach Asien. Maßgebend ist hier der Flughafen der österreichischen Hauptstadt. Fährt er hingegen über die Alpenrepublik nach Liechtenstein, ist das Zollamt Bregenz die richtige Anlaufstelle.

In Deutschland ist es Aufgabe der Zollverwaltung, die Einhaltung der Pflicht zur Anmeldung von Barmitteln durch Kontrollen zu überwachen. Zu den Barmitteln zählen Bargeld, (Reise-) Schecks, Zahlungsanweisungen, Solawechsel, Aktien, Schuldverschreibungen und fällige Zinskupons. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen, der hierfür vorgesehene neu kreierte Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen.

Wer Barmittel im Wert von 10.000 Euro oder mehr mit sich führt, hat folgende Angaben zu machen:

- Persondaten des Reisenden
- Reiseweg
- Verkehrsmittel
- Genaue Höhe des mitgeführten Betrags
- Mittelherkunft und -verwendung
- Eigentümer und Empfänger des Geldes

Adresse für die Anmeldung ist die Zollstelle, über die Personen in die Europäische Union ein- oder ausreisen. Dabei gibt es Unterschiede je nach benutztem Verkehrsmittel:

- **Einreise mit Flugzeug:** Reisende, die über einen internationalen Gemeinschaftsflughafen (z. B. Frankfurt) einreisen, haben ihre schriftliche Anmeldung im gekennzeichneten roten Ausgang für anmeldepflichtige Waren abzugeben.
- **Einreise mit Flugzeug:** In diesem Fall haben Reisende ihre Barmittel bei der jeweils gekennzeichneten Zollstelle des Flughafens schriftlich anzumelden.
- **Privatflugplatz:** Wer über andere als internationale Gemeinschaftsflughäfen (z. B. mit Sportflugzeugen) in die EU einreist bzw. aus dieser ausreist, muss seine Anmeldung bei der für den benutzten Flugplatz zuständigen Zollstelle abgeben.
- **Zugfahrt:** Bahnreisende, die aus der Schweiz ein- oder in die Schweiz ausreisen, melden ihre anmeldepflichtigen Barmittel bei Zugkontrollen schriftlich an. Die Zollbediensteten führen die dazu erforderlichen Anmeldevordrucke mit sich und geben den Reisenden Gelegenheit, der Anmeldepflicht nachzukommen.
- **Einreise per Schiff:** Reisende, die auf dem Seeweg in die EU einreisen, geben ihre schriftliche Anmeldung bei der für den angelaufenen Zolllandungsplatz zuständigen Zollstelle ab, wenn nicht zuvor eine Schiffskontrolle durch Zollbedienstete stattgefunden hat. In diesem Fall führen die Zollbediensteten Anmeldevordrucke mit sich und geben den Reisenden Gelegenheit, der Anmeldepflicht nachzukommen.
- **Ausreise per Schiff:** Personen, die auf dem Seeweg aus der EU ausreisen, melden ihre anmeldepflichtigen Barmittel bei der für den Zolllandungsplatz zuständigen Zollstelle schriftlich an.



Sind die Angaben vollständig und schlüssig und liegen keine Anhaltspunkte für Geldwäsche oder die Finanzierung des Terrorismus vor, kann die Reise ungehindert mit Ihrem Geld fortgesetzt werden. Die Kopie der Anmeldung erhalten Reisende mit Bestätigung und Unterschrift des Zöllners zurück. Bei Zweifeln an den Angaben oder anderen Hinweisen auf Geldwäsche oder der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung werden die mitgeführten Barmittel in zollamtliche Verwahrung genommen und der Sachverhalt aufgeklärt.

4. Reisen innerhalb des Gemeinschaftsgebietes

Auf Verlangen haben Reisende, die aus Deutschland in einen EU-Mitgliedsstaat ausreisen oder wieder einreisen, mitgeführtes Bargeld und gleichgestellten Zahlungsmitteln im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr mündlich anzuzeigen (§ 12a Abs. 2 Zollverwaltungsgesetz). Die Anzeigepflicht auf Verlangen gilt auch bei der Durchreise, etwa von Frankreich nach Dänemark oder von Polen nach Belgien.

Bedienstete des Zolls, der Bundespolizei und der Länderpolizeien Bayerns, Bremens und Hamburgs sind befugt, die Anzeige mitgeführter Zahlungsmittel zu fordern (§ 1 Abs. 3b Zollverwaltungsgesetz) und die Richtigkeit der Anzeigen zu kontrollieren. Kontrollen sind an jedem Ort in Deutschland möglich. Ziel der Bargeldkontrollen und damit zusammenhängenden Anzeigepflicht im innergemeinschaftlichen Verkehr ist es, Gewinne aus Straftaten und Geldbewegungen aus illegalen Quellen aufzuspüren und das Einfließen dieser Finanzmittel in den Wirtschaftskreislauf zu verhindern (Verhinderung und Verfolgung der Geldwäsche).

Zahlungsmittel sind Bargeld (Banknoten und Münzen), Wertpapiere (wie Aktien, Schuldverschreibungen, Schecks auch Reisescheck, Zahlungsanweisungen, Wechsel, auch Solawechsel, und fällige Zinsscheine), Edelmetalle und Edelsteine (die sind bei Ausreise aus der EU nicht meldepflichtig). Die Beamten fordern Reisende auf, mitgeführtes Bargeld und gleichgestellte Zahlungsmittel im Wert von 10.000 Euro oder mehr mündlich anzuzeigen. Die Meldung umfasst dieselben Inhalte wie das Formular bei Reisen aus der EU.

Zugenommen haben in diesem Zusammenhang Grenzkontrollen durch die Zollbehörden. Gemäß § 12a ZollVG sind Bargeld und Wertpapiere (gleichgestellte Zahlungsmittel) im Wert von 15.000 Euro oder mehr auf Nachfrage zu deklarieren. Besonders in den Gebieten nahe Luxemburg und der Schweiz sind die mobilen Einsatztruppen unterwegs.

Dabei können die Zollbediensteten Bargeld oder Wertpapiere drei Werkzeuge lang in Verwahrung nehmen, um die Herkunft oder den Verwendungszweck aufzudecken. Das gilt immer dann, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Geldwäsche betrieben wird. Diese Frist kann durch Entscheidung des örtlichen Amtsgerichts bis zu einem Monat verlängert werden. Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden werden von der Sicherstellung unverzüglich unterrichtet.

5. Fazit

Der Zoll darf personenbezogene Daten erheben, verarbeiten, nutzen und diese Angaben an die zuständigen Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörde übermitteln. Eine Weitergabe an Finanzbehörden ist zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit von Bedeutung sein kann.



Hinweis: Die Mitnahme von Geldmitteln ist zwar auch weiterhin nicht verboten, sonst würde ein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit vorliegen. Bares im Reisegepäck macht aber verdächtig. So gehen die Daten von mitgeführten Kontounterlagen im Zweifel an die Finanzbehörden, auch wenn die Beträge unter 10.000 EUR liegen oder pflichtgemäß gemeldet werden.

Zur Einstellung des BMF in Bezug auf die Grenzkontrollen soll die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Barbara Hendricks vom 11.4.2005 (BT Drs. 15/5296) dienen:

- Die Annahme, bei dem in der Schweiz angelegten Kapital handele es sich durchweg um Schwarzgeld, ist nicht belegbar und dürfte so pauschal auch nicht zutreffen. Aus versteuerten Erträgen gebildetes Kapital darf selbstverständlich dort angelegt werden, wo es der Anleger für sinnvoll hält, also auch in der Schweiz.
- Problematisch sind nur die Fälle, in denen bereits bei der Bildung des Vermögens, das in der Schweiz oder anderen Staaten angelegt werden soll, Steuern hinterzogen wurden, weil dieses Vermögen nur noch in Ausnahmefällen entdeckt werden kann. Da die unversteuerten Erträge in diesen Fällen zumeist in Deutschland erwirtschaftet wurden, muss die Aufdeckung der Steuerhinterziehung früher ansetzen und darf sich nicht auf Bargeldkontrollen an der Grenze beschränken. Es wurden daher verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten geschaffen, um Steuerhinterziehung im Inland effektiver zu bekämpfen.
- So wurden zum Beispiel durch das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz besondere Ermittlungsbefugnisse der Zollbehörden zur Aufdeckung von Schwarzarbeit eingeführt. Zudem können die Finanzämter durch die ab 1.4.2005 bestehende Kontenabrufmöglichkeit nach § 93 Abs. 7 AO unversteuerten Einkünften künftig wirksamer auf die Spur kommen.
- Die erst seit wenigen Jahren überhaupt zulässige Auswertung von Bargeldkontrollen an der Grenze für steuerliche Zwecke dürfte nur eine marginale Auswirkung auf die Zahl der bundesweit abgegebenen Selbstanzeigen haben.

Hinweis: Neben den verfeinerten Bargeldkontrollen wirken weiterhin die Vorschriften zur allgemeinen Bekämpfung von Geldwäsche. Zu diesem Themenkreis gib es den separaten Beitrag „Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche“.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.